

Aktionärbindungsvertrag

zwischen

Stadt Laufenburg, Laufenplatz 145, 5080 Laufenburg, vertreten durch Herrn Herbert Weiss, Stadtmann, und Herrn Marco Waser, Stadtschreiber,

«Laufenburg»

und

ADEV Energiegenossenschaft, Kasernenstrasse 63, 4410 Liestal, vertreten durch Herrn Eric Nussbaumer, Präsident des Verwaltungsrates, und Herrn Thomas Tribelhorn, Geschäftsführer,

«ADEV»

betreffend

Ökoenergie Laufenburg AG

Vorbemerkungen

Laufenburg hat einen Nahwärmeverbund für das Gesundheitszentrum Fricktal («GZF») und einen Teil der Altstadt ausgeschrieben. ADEV hat diese Ausschreibung gewonnen. In der Folge stellte sich heraus, dass es sinnvoll ist, den bestehenden Wärmeverbund von Laufenburg in den neuen Wärmeverbund Laufenburg zu integrieren. Die genauen Perimeter des bestehenden Wärmeverbundes und des geplanten neuen Wärmeverbundes sind aus dem Situationsplan gemäss Anhang 1 ersichtlich.

Im Hinblick darauf haben die Parteien am 01. September 2020 einen Letter of Intent («LOI») abgeschlossen. Die ADEV hat als Projektgesellschaft die Wärme ADEV AG mit Sitz in Liestal (CHE-435.744.043) gegründet. Die Wärme ADEV AG («die Gesellschaft») ist heute Eigentümerin des Projekts Wärmeverbund Laufenburg (Erweiterung).

Laufenburg hat die feste Absicht, gestützt auf § 14 Absatz 3 des kantonalen Energiegesetzes eine Anschlusspflicht für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Perimeter des Wärmeverbunds Laufenburg zu erlassen.

Der Ausbau des Wärmeverbunds Laufenburg erfolgt in drei Etappen bis 2031. Es kann dafür auf den Investmentplan gemäss Anhang 2 verwiesen werden. Die Finanzierung erfolgt zu 40% mit Eigenkapital und zu 60% mit Fremdkapital, das die Gesellschaft bei Dritten (Banken) oder bei ihren Aktionären aufnehmen wird. Das Eigenkapital wird von den Parteien je zur Hälfte eingebracht.

Betreiberin des Wärmeverbundes Laufenburg wird die Gesellschaft, neu firmierend «Ökoenergie Laufenburg AG», sein, an der die Parteien je zur Hälfte beteiligt sein werden.

Im Hinblick auf diese Investitionen sowie die Erweiterung und den Betrieb des Wärmeverbundes Laufenburg vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Grundsätzliches

- 1.1. Dieser Aktionärsbindungsvertrag («ABV») ist für alle Aktien der Gesellschaft verbindlich, die den Parteien heute gehören oder in Zukunft gehören werden.
- 1.2. Die Parteien verpflichten sich, ihre Befugnisse und Stimmrechte als Aktionärin jederzeit im Einklang mit den Bestimmungen des ABV auszuüben und dafür zu sorgen, dass auch ihre Vertreter im Verwaltungsrat dies tun.
- 1.3. Die Parteien verpflichten sich, die neuen Statuten der Gesellschaft gemäss Anhang 3 und das Organisationsreglement gemäss Anhang 4 zu verabschieden und umzusetzen, jeweils vorbehältlich von Änderungen, welche die Parteien gemeinsam von Zeit zu Zeit beschliessen werden.
- 1.4. Im Falle von Widersprüchen zwischen Statuten und/oder dem Organisationsreglement einerseits und dem ABV andererseits gehen die Bestimmungen des ABV vor.

2. Kapitalerhöhung und Statutenänderung

- 2.1. Die Parteien werden unmittelbar nach Unterzeichnung dieses ABV das Kapital der Gesellschaft um CHF 2'700'000.00 durch Ausgabe von 2'700 vinkulierten Namenaktien à CHF 1'000.00 auf CHF 2'800'000.00 erhöhen, wobei für die Kapitalerhöhung folgende Eckwerte massgebend sind:
 - Laufenburg zeichnet 1'400 und ADEV zusätzlich 1'300 Namenaktien, sodass beide Parteien je 1'400 Namenaktien halten werden;
 - die Aktien werden zu pari ausgegeben;
 - Laufenburg wird den bestehenden Eigenwirtschaftsbetrieb «Wärmeverbund Laufenburg» (Wärmezentrale mit allen technischen Anlagen, Leitungen bis zu den Kunden, bestehende Vertragsverhältnisse, etc.) mit den für den Betrieb des Wärmeverbunds nötigen Dienstbarkeiten (Benutzungsrecht für die Wärmezentrale, Leitungsrecht für die Leitungen) zum Schätzwert von CHF 2'300'000.00 einbringen, wovon CHF 1'400'000.00 für die Liberierung des von Laufenburg gezeichneten Aktienkapitals dienen und für den Restbetrag von CHF 900'000.00 Laufenburg eine Forderung gleicher Höhe gegen die Gesellschaft erhält;
 - die Forderung von CHF 900'000.00 wird umgewandelt in ein Darlehen, dass seitens Darlehensgeberin für 10 Jahre fest gewährt wird, wobei das Darlehen während drei Jahren zinsfrei gewährt ist und danach zum durchschnittlichen Zinssatz, den die Stadt Laufenburg für ihre Darlehen bezahlt, zu verzinsen ist;
 - ADEV liberiert ihre 1'300 Namenaktien in bar.

2.2. Gleichzeitig werden die Statuten der Gesellschaft gemäss Anhang 3 beschlossen. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Die Firma der Gesellschaft lautet neu «Ökoenergie Laufenburg AG»;
- der Sitz der Gesellschaft befindet sich neu in Laufenburg;
- Anpassung des Zweckartikels (die Gesellschaft bezweckt den Bau, die Erweiterung und den Betrieb von ökologischen Energieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Laufenburg, insbesondere die Erweiterung und den Betrieb des Wärmeverbunds Laufenburg).

3. Zusicherungen von ADEV

ADEV sichert Laufenburg zu, dass

- Die Gesellschaft eine gültig errichtete Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht ist und der Handelsregisterauszug gemäss Anhang 5 vollständig und richtig ist;
- ADEV heute Alleinaktionärin der Gesellschaft ist;
- Die Gesellschaft alleinige Eigentümerin des Projekts Wärmeverbund Laufenburg (Erweiterung) ist und sonst an keinen anderen Projekten beteiligt ist oder daran gearbeitet hat;
- Alle aktivierten Leistungen sowie alle offenen Forderungen gegen die Gesellschaft in Anhang 6 aufgeführt sind.

4. Finanzierung der Gesellschaft

4.1. Die Finanzierung des Ausbaus des Wärmeverbundes Laufenburg erfolgt grundsätzlich mit 40% Eigenkapital und 60% Fremdkapital, wobei zum Fremdkapital auch das von Laufenburg gewährte Darlehen zählt. Die bei Dritten (Banken) aufgenommenen Darlehen werden wenn immer möglich durch Pfandrechte auf Grundstücken der Gesellschaft gesichert.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Anteil von Eigen- und Fremdkapital angepasst werden.

4.2. Die Parteien werden jeweils bei Bedarf mittels Kapitalerhöhung zusätzliches Eigenkapital einbringen. Laufenburg wird die von ihr gezeichneten Aktien durch Verrechnung mit dem Darlehen gemäss Ziffer 2.1 liberieren, bis dieses Darlehen vollständig getilgt ist. Die Parteien können gemeinsam beschliessen, dass die zusätzlichen Eigenmittel teilweise als Agio einbezahlt und der Kapitaleinlagereserve der Gesellschaft gutgeschrieben werden.

4.3. Vorgesehen ist eine Kapitalerhöhung im Jahre 2024, mit der das Aktienkapital um CHF 1'700'000.00 auf CHF 4'500'000.00 erhöht wird, für die Finanzierung der zweiten und dritten Etappe, erforderlichenfalls eine weitere Kapitalerhöhung im Jahre 2030.

4.4. Die Parteien sind grundsätzlich verpflichtet, sich an einer Kapitalerhöhung im nötigen Umfang gemäss Investmentplan (Anhang 2) zu beteiligen. Sollte wider jedes Erwarten nicht Fremdkapital in der geplanten Höhe aufgenommen werden können, so verpflichten sich die Parteien, das zusätzlich benötigte Eigenkapital einzubringen. Sollte eine Partei dazu nicht willens oder in der Lage sein, gilt Folgendes:

- Der Ausgabepreis der neuen Aktien entspricht dem anteiligen wirklichen Wert der Gesellschaft, somit dem Nominalwert zzgl. gegebenenfalls eines angemessenen Agios;
- Übernimmt eine Partei den Kapitalerhöhungsanteil der anderen Partei ganz oder teilweise, verschiebt sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend (siehe Ziffer 4.1).

5. Verwaltungsrat

5.1. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern, wobei jede Partei das Recht hat, zwei Mitglieder zu bezeichnen. Die Wahl weiterer Mitglieder des Verwaltungsrates bedarf der Zustimmung beider Parteien. Der/Die Präsident/in des Verwaltungsrates wird durch Laufenburg und der/die Vizepräsident/in durch ADEV bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

5.2. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit dem absoluten Mehr seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in des Verwaltungsrates (Stichentscheid), unter Vorbehalt von Ziffer 4.3.

5.3. Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit des Verwaltungsrates:

- i. Strategische Entscheide der Gesellschaft, insbesondere einen Ausbau über Etappe 3 hinaus, den Verkauf wesentlicher Aktiven, die Übernahme von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
- ii. Entscheide über das Abrufen von finanziellen Mitteln bei den Parteien (zusätzliches Eigenkapital);
- iii. Entscheide über das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft, sofern diese Verpflichtungen die im Organisationsreglement festgelegte Obergrenze (derzeit CHF 100'000.00) überschreiten;
- iv. Änderungen oder Ergänzungen des Organisationsreglementes sowie Anträge an die Generalversammlung, insbesondere über die Änderungen von Statuten;
- v. Vereinbarung zwischen einer Partei und der Gesellschaft (insbesondere betreffend Betrieb und Unterhalt).

5.4. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates aus dem Organisationsreglement.

6. Geschäfts- und Betriebsführung

- 6.1. Die Geschäfts- und Betriebsführung der Gesellschaft wird durch ADEV gegen ein angemessenes Entgelt sichergestellt. In die Betriebsführung werden die heute von Forst+Dienste Laufenburg-Gansingen erbrachten Dienstleistungen in geeigneter Form miteinbezogen. Der Umfang der Geschäftsführung ergibt sich aus dem Organisationsreglement.
- 6.2. Die für die Erweiterung, den Betrieb und den Unterhalt des Wärmeverbunds Laufenburg nötigen Leistungen werden grundsätzlich durch die Parteien abgedeckt. Für diese Leistungen der Parteien werden separate Verträge zwischen ihnen und der Gesellschaft abgeschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates der Gesellschaft. Zu regeln sind insbesondere folgende Punkte:
- Umfang und Inhalt der bezogenen Leistungen;
 - Qualität der bezogenen Leistungen;
 - Preis der bezogenen Leistungen, wobei die Stundenansätze für Projektleitung beidseits jeweils CHF 149.00 und für Projektmitarbeiter jeweils CHF 138.00 pro Stunde betragen und diese Stundenansätze der Teuerung folgen.
- 6.3. Kann keine der Parteien die Betriebsleistungen zu marktgerechneten Konditionen erbringen oder fehlt die nötige Fachkompetenz, werden Dritte damit beauftragt.

7. Dividendenpolitik

Die Parteien tragen als alleinige Aktionäre der Gesellschaft das unternehmerische Risiko. Als Ausgleich streben die Parteien eine Dividende von 3% auf dem investierten Kapital an, sobald es die finanzielle Situation der Gesellschaft zulässt.

8. Aktienübertragungen

- 8.1. Jede Partei ist frei, ihre Aktien an eine von ihr kontrollierte Tochtergesellschaft zu übertragen, sofern diese Tochtergesellschaft dem ABV mit allen Rechten und Pflichten beiträgt und die Erfüllung aller Rechte und Pflichten durch die Tochtergesellschaft sichergestellt ist. Nach den heutigen Verhältnissen ist namentlich eine Übertragung der Aktien von ADEV an ihre Tochtergesellschaft ADEV Ökowärme AG zulässig.
- 8.2. Im Übrigen ist jede Übertragung, Verpfändung oder andere Belastung von Aktien durch eine Partei bis zum 31. Dezember 2036 nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig.

9. Vorhand- und Vorkaufsrecht

- 9.1. Will eine Partei nach Ablauf der Frist gemäss Ziffer 8.2 Aktien der Gesellschaft an einen Dritten (ausgenommen eine Tochtergesellschaft gemäss Ziffer 8.1) veräussern, so steht

der anderen Partei ein Vorhandrecht zu. Die veräusserungswillige Partei hat der anderen Partei das zu veräussernde Aktienpaket schriftlich zum Kauf anzubieten. Die vorhandberechtigte Partei hat innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt des schriftlichen Angebots der anderen Partei mitzuteilen, ob sie vom Vorhandrecht Gebrauch macht. Das Vorhandrecht kann nur für alle angebotenen Aktien ausgeübt werden. Der Kaufpreis für die Aktien berechnet sich nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert entspricht dem anteiligen Unternehmenswert und wird gemäss der im dannzumaligen Zeitpunkt in der Energiebranche verwendeten DCF-Methode berechnet.

- 9.2. Können sich die Parteien nicht auf einen Verkehrswert einigen, so bestimmen die Parteien eine zugelassene Revisionsgesellschaft, welche die Bewertung abschliessend vornimmt. Können sich die Parteien nicht auf eine Revisionsgesellschaft einigen, wird diese durch den Präsidenten der aargauischen Industrie- und Handelskammer («Handelskammer») ernannt. Die durch den Präsidenten der Handelskammer bestimmte Revisionsgesellschaft handelt als Schiedsgutachter im Sinne von Artikel 189 der schweizerischen Zivilprozessordnung und legt den Aktienwert verbindlich fest.
- 9.3. Sofern eine Partei («veräusserungswillige Partei»), nach Durchführung des vorgesehenen Verfahrens beim Vorhandrecht, ein Angebot zum Kauf von Aktien der Gesellschaft von einem interessierten Dritten in guten Treuen erhalten hat und willens ist, dieses anzunehmen, so hat die andere Partei («vorkaufsberechtigte Partei») ein Vorkaufsrecht zu den mit dem Dritten vereinbarten Bedingungen.
- 9.4. Die veräusserungswillige Partei zeigt das Angebot des Dritten in guten Treuen der vorkaufsberechtigten Partei mit eingeschriebenen Brief an (die «Vorkaufsmitteilung»). Das Angebot des Dritten muss folgende Bestandteile enthalten:
- Namen und Adresse des Dritten;
 - das unbedingte schriftliche Angebot des Dritten mit Angabe des Preises, die Aktien zu erwerben, und die Bedingungen des Erwerbs;
 - die unbedingte schriftliche Erklärung des Dritten, diesem ABV beitreten zu wollen und die Rechte und Pflichten der veräusserungswilligen Partei zu übernehmen;
 - die unbedingte schriftliche Bestätigung, dass das Angebot in guten Treuen erfolgt;
 - die schriftliche Bestätigung einer schweizerischen Bank, dass der Dritte den finanziellen Verpflichtungen gemäss Offerte nachkommen kann.
- 9.5. Der Versand der Vorkaufsmitteilung an die vorkaufsberechtigte Partei entspricht einem Verkaufsangebot der veräusserungswilligen Partei zu den Bedingungen des Angebots des interessierten Dritten. Die vorkaufsberechtigte Partei ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Vorkaufsmitteilung anzunehmen. Das Vorkaufsrecht kann nur für alle angebotenen Aktien ausgeübt werden.

10. Bedingtes Kaufrecht

- 10.1 Wird über eine Partei Konkursverfahren eröffnet oder werden Aktien einer Partei gepfändet, so steht der anderen Partei ein Kaufrecht für diese Aktien zu. Dieses Kaufrecht gilt vor der Eröffnung des Konkurses respektive vor der Pfändung als eingetreten.
- 10.2 Das Kaufrecht ist innert drei Monaten auszuüben. Der Ausübungspreis entspricht dem Verkaufspreis gemäss Ziffer 9.1.

11. Vertragsdauer und Kündigung

- 11.1 Dieser ABV wird für eine feste Dauer von 15 Jahren, somit bis zum 31. Dezember 2036 abgeschlossen. Er kann jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres, erstmals auf den 31. Dezember 2036, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten gekündigt werden.
- 11.2 Der nicht kündigenden Partei steht für die Aktien der kündigenden Partei ein Vorhandrecht analog der Regelung gemäss Ziffer 9.1 und 9.2 hievor zu. Das Vorhandrecht muss innert sechs Monaten nach Erhalt der Kündigung ausgeübt werden.

12. Konventionalstrafe

- 12.1 Jede Verletzung einer Verpflichtung dieses ABV zieht eine Konventionalstrafe von CHF 20'000.00 zugunsten der anderen Partei nach sich. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Eine Konventionalstrafe kann aber nur gefordert werden, wenn der anderen Partei zunächst schriftlich eine Frist von mindestens zwanzig Tagen zur Erfüllung der Verpflichtung, bei der sie säumig ist, gesetzt wird. Wird die Verpflichtung innert dieser Frist erfüllt, entfällt der Anspruch auf eine Konventionalstrafe.
- 12.2 Neben der Konventionalstrafe kann die Realerfüllung des ABV verlangt werden. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der Verpflichtungen dieses ABV.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen des ABV bedürfen der schriftlichen Form.
- 13.2 Im Falle von Differenzen verpflichten sich die Parteien, diese wenn immer möglich einvernehmlich beizulegen, erforderlichenfalls unter Beizug ihrer obersten Leitungsorgane. Sollte dies wider Erwarten nicht möglich sein, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Laufenburg. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

13.3 Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei eines erhält.

Anhang 1: Situationsplan

Anhang 2: Investmentplan

Anhang 3: Statuten

Anhang 4: Organisationsreglement

Anhang 5: Handelsregisterauszug

Anhang 6: Aktivierte Leistungen und offene Forderungen gegen die Gesellschaft

Laufenburg, den

Stadt Laufenburg

.....
(Herbert Weiss,
Stadtammann)

.....
(Marco Waser,
Stadtschreiber)

Liestal, den

ADEV Energiegenossenschaft

.....
(Eric Nussbaumer)

.....
(Thomas Tribelhorn)

Anhang 1: Situationsplan



Anhang 2: Investmentplan (Genauigkeit +/-20%)

Investitionsplan Ökoenergie Laufenburg AG (Planwerte: Stand 31.12.2020) (exkl. MwSt.)				
mit Anschlusspflicht				
	1. Etappe	2. Etappe	3. Etappe	Total
Investitionen	2022-2024	2025-2027	2028-2031	
Bestehender WV Laufenburg	2'300'000			2'300'000
Übernahme weitere Anlagen	290'000			290'000
Investitionen WV Altstadt II	4'256'000	3'132'000	1'004'000	8'392'000
Total	6'846'000	3'132'000	1'004'000	10'982'000
Aufteilung Eigen- und Fremdkapital				
Eigenkapital 40%	2'738'400	1'252'800	401'600	4'392'800
Fremdkapital 60%	4'107'600	1'879'200	602'400	6'589'200
Beteiligung Stadt Laufenburg				
Aktien der Ökoenergie Laufenburg AG (50% des Aktienkapitals)	1'369'200	626'400	200'800	2'196'400
Darlehen Stadt Laufenburg an die Ökoenergie Laufenburg AG	930'800	304'400	103'600	103'600

STATUTEN
der
Ökoenergie Laufenburg AG

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

Ökoenergie Laufenburg AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Laufenburg/AG gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Bau, die Erweiterung und den Betrieb von ökologischen Energieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Laufenburg, insbesondere die Erweiterung und den Betrieb des Wärmeverbundes Laufenburg.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie Immaterialgüterrechte, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen erwerben und erteilen sowie alle weiteren Massnahmen ergreifen, welche geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

II. Aktienkapital, Aktien

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'800'000.00 und ist voll liberiert.

Es ist eingeteilt in 2'800 Namenaktien zu CHF 1'000.00.

Artikel 3a Sacheinlage und Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom ... von der Stadt Laufenburg den Eigenwirtschaftsbetrieb „Wärmeverbund Laufenburg“ (Wärmezentrale und Leitungen mit den für den Betrieb nötigen Dienstbarkeiten (Benützungsrecht für die Wärmezentrale, Leitungsrecht für die Leitungen) gemäss Übertragungsbilanz per 01. Juli 2021, mit Aktiven von CHF00 und Passiven von CHF00, wofür der Stadt Laufenburg 1'400.00 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 1'000.00 ausgegeben und eine Forderung von CHF00 gutgeschrieben werden.

Artikel 4 Aktien, aufgeschobener Titeldruck, Übertragung

Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Namenaktien ausdrucken.

Nicht verurkundete Namenaktien, einschliesslich der daraus entspringenden, nicht verurkundeten Rechte, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zu Gunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Die Verpfändung bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 5 Aktienbuch, Anerkennung der Aktionäre

Die Namenaktionäre sind mit Namen und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen unter Angabe der Anzahl und der Nummer der ihnen gehörenden Namenaktien.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Namenaktionäre. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft somit nur von den eingetragenen Aktionären geltend gemacht werden.

Artikel 6 Vinkulierung der Namenaktien

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt;
- wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
- und, ohne Angabe von Gründen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Uebernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Uebertragung von Aktien innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 7 Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seiner bisherigen Beteiligung. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen. Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle (soweit nicht zulässigerweise darauf verzichtet wird)

Artikel 9 Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle, ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Liquidatoren schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen, sowie wenn es der Richter anordnet.

Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen.

Artikel 10 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und Anträge des Verwaltungsrates sowie allfälligen Anträgen von Aktionären einberufen. Die Einladung an die Aktionäre erfolgt an ihre Adresse, welche sie der Gesellschaft zuletzt mitgeteilt haben.

Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Während 20 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, der Revisionsbericht sowie der Geschäftsbericht und die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes zur Einsichtnahme der Aktionäre am Hauptsitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen aufzulegen. Soll an einer Generalversammlung eine Statutenrevision beschlossen werden, so ist der Wortlaut der vom Verwaltungsrat beantragten Änderung während der Einberufungsfrist ebenfalls am Sitze der Gesellschaft aufzulegen.

Artikel 11 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Artikel 12 Stimmrecht

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Artikel 13 Vertretung

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen Dritten, der nicht Aktionär sein muss, vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Artikel 14 Konstituierung, Protokoll

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer. Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 15 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Aenderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. jede Kapitalerhöhung;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
6. die Verlegung des Sitzes;
7. jede andere Statutenänderung;
8. die Auflösung und/oder Fusion der Gesellschaft.

Artikel 16 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Aenderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und gegebenenfalls der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
5. Entlastung des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 17 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Artikel 18 Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Artikel 19 Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Ein Protokoll muss auch ausgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat nur aus einem Mitglied besteht.

Artikel 20 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum gilt, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die daran anschliessende Statutenänderung zu beschliessen sind. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Folgende Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen einer Dreiviertelmehrheit:

- a) Strategische Entscheidungen der Gesellschaft, insbesondere über den Bau neuer oder den Ausbau bestehender Energieanlagen, den Verkauf wesentlicher Aktiven und den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen;
- b) Entscheide über das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft, soweit diese Verpflichtungen die im Organisationsreglement festgelegte Grenze überschreitet;
- c) Erlass und Änderungen des Organisationsreglements sowie Anträge an die Generalversammlung, insbesondere über Änderungen der Statuten;
- d) Vereinbarungen zwischen einem Aktionär und der Gesellschaft.

Beschlüsse des VR können auch auf dem elektronischen oder schriftlichen Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll des VR aufzunehmen.

Artikel 21 Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 22 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Artikel 23 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 24 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft, es sei denn, die Aktionäre haben zulässigerweise auf eine eingeschränkte Revision verzichtet. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 728-730 OR).

Die Revisionsstelle ist gehalten, den Generalversammlungen beizuwohnen, für welche sie Bericht erstattet hat.

IV. Jahresrechnung, Bilanz, Gewinnverwendung und Reserven

Artikel 25 Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung, die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnverteilung und Reserven sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Art. 671 ff und 957 ff OR anwendbar.

Artikel 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 27 Verwendung des Reingewinns

Vor dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Reingewinn sind zunächst 5 % dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der Rest des verbleibenden Reingewinnes steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an den Reservefonds (Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1-3 OR) und der Bestimmungen von Art. 677 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben dem gesetzlichen Reservefonds die Anlegung besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 28 Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt" (SHAB).

Artikel 29 Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit uneingeschriebenen Briefen oder E-Mails.

VI. Auflösung und Liquidation

Artikel 30 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Laufenburg, den 28. Mai 2021

Konformitätsbeurkundung

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu, beurkundet hiermit, dass die vorstehenden Statuten das geltende Gesellschaftsstatut mit Einschluss der heute beschlossenen Änderungen der **Ökoenergie Laufenburg AG**, mit Sitz in Laufenburg/AG, sind.

....., den (.....) 2021 (zweitausendundeinundzwanzig)

Allg. Prot. Nr. /2021

Anhang 4: Organisationsreglement

Organisationsreglement Ökoenergie Laufenburg AG

I. Verwaltungsrat

Art. 1 Aufgaben und Befugnisse

(1) Dem Verwaltungsrat (**VR**) obliegen die Oberleitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht über die unterstellten Organe. Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder durch dieses Organisationsreglement anderen Organen der Gesellschaft übertragen werden.

(2) Der VR hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen, namentlich die Vorgabe des Rahmens für die Unternehmensstrategie, die Genehmigung der ausgearbeiteten Unternehmensstrategie, der Geschäftspolitik sowie der Grundsätze der Gesellschaft.
- Die Beschlussfassung über die Konstituierung des Verwaltungsrates.
- Die Festlegung der Organisation durch den Erlass oder die Änderung des Organisationsreglementes.
- Die Genehmigung der für das Unternehmen notwendigen allgemeinen Anordnungen (namentlich bei der Projektführung, den Kunden, dem Personalwesen, den Finanzen, den Investitionen, der Organisation und der Information).
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, namentlich die Festlegung des Geschäftsjahrs, die Genehmigung des jährlichen Budgets sowie der Finanzpläne, die Genehmigung der Abschreibungen und Rückstellungen, die Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Generalversammlung, die Antragstellung über die Verwendung des Bilanzgewinnes an die Generalversammlung sowie die Behandlung des Berichts der Revisionsstelle.
- Die Regelung der Geschäftsführung (**GF**). Die Bezeichnung der Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen und die Bestimmung der Art der Zeichnung.
- Die Oberaufsicht über die GF, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und einschlägigen Weisungen.
- Die Behandlung und Genehmigung des Geschäftsberichts zuhanden der Generalversammlung sowie die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

- Die Beschlussfassung über die Ausdehnung oder Einschränkung des Geschäftsbereiches im Rahmen der statutarischen Bestimmungen.
- Die Entgegennahme und Behandlung von Berichten der GF über wichtige Entwicklungen im Geschäftsbereich der Gesellschaft, über den Stand bedeutender Einzelvorhaben sowie über ausserordentliche Geschäftsvorfälle.
- Die Beschlussfassung über budgetierte Ausgaben im Betrag von über CHF 100'000 und über nicht budgetierte Ausgaben im Betrage von über CHF 50'000.
- Die Festsetzung der Bedingungen für die Ausgabe neuer Aktien.
- Die Beschlussfassung über die Aufnahme von langfristigen Krediten und Darlehen.
- Die Beschlussfassung über oder Kenntnisnahme von allen weiteren Geschäften, die ihm von der GF zur Beschlussfassung oder Kenntnisnahme unterbreitet werden.
- Die Beschlussfassung über die Genehmigung von Vereinbarungen zwischen einem Aktionär und der Gesellschaft.
- Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 2 Präsident, Vizepräsident, Delegierter und Sekretär

- (1) Der VR wählt jeweils einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten.
- (2) Präsident und Vizepräsident sind wiederwählbar.
- (3) Der Sekretär wird durch den VR bezeichnet, dem er nicht angehören muss.

Art. 3 Einberufung, Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Der VR versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch drei Mal pro Jahr, ausserdem jeweils auf das von der Geschäftsführung schriftlich gestellte Begehren. Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden in der Regel mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (3) An den Sitzungen des VR führt der Präsident oder der Vizepräsident, in deren Abwesenheit das amtsälteste anwesende Mitglied, den Vorsitz.

(4) Der VR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident des Verwaltungsrates (Stichentscheid).

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit

Folgende Beschlussfassungen bedürfen der Zustimmung einer dreiviertel Mehrheit des Verwaltungsrates (siehe Art. 20 Absatz 2 der Statuten):

- a) Strategische Entscheidungen der Gesellschaft, insbesondere über den Bau neuer oder den Ausbau bestehender Energieanlagen, den Verkauf wesentlicher Aktiven und den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen;
- b) Entscheide über das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft, soweit diese Verpflichtungen die im Organisationsreglement festgelegte Grenze überschreitet;
- c) Erlass und Änderungen des Organisationsreglements sowie Anträge an die Generalversammlung, insbesondere über Änderungen der Statuten;
- d) Vereinbarungen zwischen einem Aktionär und der Gesellschaft.

(5) Beschlüsse des VR können auch auf dem elektronischen oder schriftlichen Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse sind in das Protokoll des VR aufzunehmen.

Art. 4 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar.

(2) Mitglieder, die als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder gewählt werden, treten in deren Amtsdauer ein.

Art. 5 Verhandlungen, Protokolle

(1) Das Protokoll soll über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen Aufschluss geben und die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 6 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

(1) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern es nicht ausdrücklich anders beschlossen oder vom Präsidenten angeordnet wird.

Art. 7 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder des VR erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene feste Jahresentschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung sowie für jede besuchte Sitzung ein Taggeld, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

(2) Der Präsident des VR erhält zusätzlich eine feste Jahresentschädigung, die ebenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Für besondere Bemühungen einzelner Mitglieder kann der VR Spezialentschädigungen festlegen.

Art. 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird durch die ADEV Energiegenossenschaft erbracht.

Die Geschäftsführung (**GF**) ist zuständig für die unmittelbare Leitung der Gesellschaft. Insbesondere ist sie verantwortlich für die erfolgreiche Umsetzung der vom VR genehmigten Unternehmensstrategie und Geschäftspolitik. Die GF hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Operative Führung der Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der Vorgaben der übergeordneten Gesellschaftsorgane.
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Unternehmensstrategie, der Geschäftspolitik sowie bei der Planung von Gesamtzielen der Gesellschaft
- Vorbereitung der Geschäftsführungs-Geschäfte, für welche der VR zuständig ist und die Ausführung von dessen Beschlüssen.
- Mithilfe bei der Koordination der Geschäftsaktivitäten mit den Partnern (Aktionären) bzw. mit verbundenen Unternehmen der Partner (Aktionären).
- Sicherstellung der für die Unternehmensführung notwendigen Querschnittsfunktionen (Qualitätsmanagement, Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Controlling, Marketing, Informatik, Führungssysteme etc.)
- Die Beschlussfassung über budgetierte Ausgaben im Betrag von bis zu CHF 100'000 und nicht budgetierte Ausgaben im Betrage von bis zu CHF 50'000.
- Regelmässige - und im Bedarfsfalle unverzügliche - Orientierung des Verwaltungsrates über den Geschäftsgang und über wichtige Ereignisse.

Art. 9 Änderungen dieses Reglements

(1) Der Verwaltungsrat kann Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements beschließen. Diese bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit im Verwaltungsrat.

Art. 10 Inkrafttreten

(1) Das vorliegende Organisationsreglement tritt mit der heutigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat in Kraft.

Laufenburg, den.....

Ökoenergie Laufenburg AG

Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Vizepräsident

.....

.....

(.....)

(.....)

Anhang 5: Handelsregisterauszug

Handelsregisteramt des Kantons Basel-Landschaft



Firmennummer CHE-435.744.043	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 08.01.2021	Löschung	Übertrag CH-280.3.025.428-9 von: auf:	1
--	--	--------------------------	----------	---	----------



Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		Wärme ADEV AG	1	Liestal

Ei	Lö	Aktienkapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Domiziladresse
1		100'000.00	100'000.00	100 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1'000.00	1		c/o ADEV Energiegenossenschaft Kasernenstrasse 63 4410 Liestal

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1		Die Gesellschaft bezweckt die Planung, Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wärmeverbünden und Wärmeerzeugungsanlagen sowie die Lieferung von Wärme. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie Immaterialgüterrechte, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen erwerben und erteilen sowie alle weiteren Massnahmen ergreifen, welche geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.	1	28.12.2020
1		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit uneingeschriebenen Briefen oder E-Mails.		

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	SHAB

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
1	172	08.01.2021	8	13.01.2021	1005072672						

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1			Schmocker, Bernhard, von Habkern, in Rheinfelden	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Appenzeller, Caspar Andreas, von Zürich, in Hölstein	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Duttweiler & Partner Wirtschaftsprüfung AG (CHE-113.952.407), in Liestal	Revisionsstelle	

Arlesheim, 12.01.2021 07:59 BM



Beglaubigter
Auszug
Handelsregister des
Kantons Basel-Landschaft

T. Brunner

Dieser Auszug aus dem kantonalen Handelsregister hat ohne die nebenstehende Originalbeglaubigung keine Gültigkeit. Er enthält alle gegenwärtig für diese Firma aktuellen Eintragungen sowie allfällig gestrichene Eintragungen. Auf besonderes Verlangen kann auch ein Auszug erstellt werden, der lediglich alle gegenwärtig aktuellen Eintragungen enthält.

Anhang 6: Aktivierte Leistungen und offene Forderungen gegen die Gesellschaft
(Stand: 31.12.2020)

BKP-Nr.	Bezeichnung	Bezahlt
		(exkl.MWST)
Vorprojekt		
	Rechnung Müller energie Consulting Nr. P18160-01 vom 1. April 2019	7'000.00
	Rechnung Durena Nr. 26832, vom 11.6.2019 Wärmebedarfserhebung	9'500.00
	Rechnung Müller energie Consulting Nr. P19040-01, 05.08.2019	9'203.20
	Rechnung Müller energie Consulting Nr.P19040-02 vom 5. Nov. 2019	20'395.70
	Verechnung Studie Durena an Stadt Laufenburg	-9'500.00
	Rechnung Müller energie Consulting Nr.P19040-03 vom 31. Dez. 2019	4'959.00
	Rechnung Müller energie Consulting Nr.P19040-04 vom 26. Juni 2020	2'578.70
	Rechnung Müller energie Consulting Nr.P19040-05 vom 6. Sept. 2020	1'981.45
	Rechnung Notariatskosten Miescher Gründung AG	2'156.80
	Rechnung Handelsregisteramt /Miescher Gründung AG	628.00
	Aufwand ADEV	
	Rechnung ADEV Nr. für 1. Halbjahr 2019	1'400.00
	Rechnung ADEV Nr. für 2. Halbjahr 2019	1'410.90
	Rechnung ADEV Nr. für 1. und 2. Halbjahr 2020	4'800.00
Total		56'513.75